

2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Elsteraue (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (GVBl. LSA S. 618) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgendermaßen neu gefasst:

„Für Schulkinder erfolgt die Anmeldung abweichend von Abs. 1 spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr. Dabei ist die gewünschte Betreuungszeit und Betreuungsform für Schulzeiten und Ferienzeiten gesondert anzugeben. Sollte sich während des Schuljahres doch der Bedarf einer vorher nicht vereinbarten Ferienbetreuung ergeben, ist dies der Gemeinde rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Beginn) schriftlich anzuzeigen.

Das Schuljahr beginnt zum 01.08. eines jeden Jahres.“

b) Absatz 6 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„Sofern keine Anmeldung für den Hort eingeht, werden schulpflichtige Kinder automatisch zum 31.07. des Jahres aus der Kindertagesstätte abgemeldet, in dem die Schulpflicht beginnt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

„Die Elternbeiträge für die Benutzung der sich auf dem Gebiet der Gemeinde Elsteraue befindlichen Kindertagesstätten richtet sich nach der Kindertagesstättenkostenbeitragsatzung.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsteraue, den 31.03.2023

Buchheim
Bürgermeister

ENTWURF